



---

## Mitgliederinformation zur Corona-Krise

---

30. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Updates rund um das Coronavirus.

Am 31. August 2020 endet die «[Notverordnung Arbeitslosenversicherung \(ALV\)](#)». Ab dem 1. September 2020 gelten für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wieder die Bestimmungen für den Normalfall (siehe [arbeit.swiss](#)).

Dies bedeutet insbesondere, dass im normalen Verfahren ab 1. September 2020 ...

- die Kurzarbeit in der Voranmeldung wieder detaillierter begründet werden muss (nur Verweis auf COVID-19 ist nicht mehr ausreichend),
- die Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitenden in der Voranmeldung wieder schriftlich vorliegen muss,
- die Abrechnung der KAE nicht mehr im vereinfachten summarischen Verfahren erfolgen kann.

Die Voranmeldefrist von 10 Tagen gilt wieder. **Soll KAE ab 1. September beantragt werden, muss die Voranmeldung demnach bis zum 21. August 2020 erfolgt sein.**

Wichtige Fragen und Antworten:

- *Wer muss bis zum 21. August 2020 eine neue Voranmeldung einreichen?*

Auf sämtlichen Verfügungen ist aufgeführt, an welchem Datum die Bewilligung in Kraft tritt. **Eine Firma muss eine neue Voranmeldung einreichen, wenn dieses Datum vor dem 1. Juni 2020 liegt und per 1. September weiterhin KAE abrechnen möchte.**

Online finden Sie derzeit zwei verschiedene Formulare:

[Formulare KAE Covid-19](#) (ab März bis und mit August 2020)

[Formulare KAE Normalfall](#) (ab 1. September 2020)

- *Kann das Formular «KAE Normalfall» schon verwendet werden?*

Ja. Spätestens ab dem 19. August 2020 wird es für Arbeitgeber, die auf [www.arbeit.swiss](#) registriert sind, die Möglichkeit geben, die KAE-Voranmeldung auch online einzureichen.

*Aufgepasst:* Bei einer physischen Einreichung der KAE-Voranmeldung entfällt gemäss Seco das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit». Für die Online-Einreichung der Voranmeldung von Kurzarbeit muss das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» aus technischen Gründen bis Mitte September weiterhin eingereicht werden. Die betroffenen Dokumente auf [arbeit.swiss](#) werden ebenfalls bis zum 19. August angepasst. Zur Nutzung der Online-Services benötigen die Arbeitgeber ein Login auf [www.arbeit.swiss](#). Falls Sie die Online-Services nutzen möchten empfehlen wir, das Login frühzeitig einzurichten.